



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet.

1. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zulassungsbedingungen hängen von der jeweiligen Ausbildung ab. Eine Ausbildung kann einen oder mehrere Tage dauern. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Anforderungen zu erfüllen und den Vorschriften nachzukommen. Der Westschweizerische Fahrschulverband übernimmt keinerlei Haftung für den Fall der Nichtzulassung zu einer Prüfung.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist mittels des offiziellen Formulars schriftlich an die Geschäftsstelle des Westschweizerischen Fahrschulverbands zu richten oder diese kann je nach Ausbildung auch Online gemacht werden, in beiden Fällen unter Beachtung der angegebenen Frist. Die Anmeldung zu einer Ausbildung, verpflichtet die Teilnehmer zur Begleichung der Gesamtrechnung, selbst wenn diese in der Folge nicht am gesamten Kurs teilnehmen. Die Ausbildung findet nur statt, wenn eine ausreichende Anzahl an Anmeldungen vorliegt. Der Westschweizerische Fahrschulverband behält sich vor, Ausbildungen bei ungenügender Beteiligung zu verschieben oder abzusagen. Die Teilnehmer werden durch die Geschäftsstelle rechtzeitig darüber informiert. Der Westschweizerische Fahrschulverband hat die Möglichkeit, Teilnehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung liegt in seinem Ermessen.

3. DATENSCHUTZ (PERSÖNLICHE DATEN)

Der Datenschutz hat beim Westschweizerischen Fahrschulverband einen hohen Stellenwert und Personendaten werden absolut vertraulich behandelt, entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Westschweizerische Fahrschulverband behält die Personendaten seiner Kunden so lange auf, wie er dies zur Einhaltung der geltenden Gesetze als notwendig und angemessen erachtet oder so lange sie für die Zwecke, für die sie gesammelt wurden notwendig sind.

4. AUSBILDUNG- UND PRÜFUNGSgebühren

Die Einschreibegebühr beinhaltet die Leistungen die in den Unterlagen der jeweiligen Ausbildung aufgeführt sind. Die Teilnehmer erhalten eine diesbezügliche Rechnung die vollständig beglichen werden muss, um an der Ausbildung teilnehmen zu können. Fällt ein Teilnehmer bei einer Prüfung durch oder tritt er nicht zu einer Prüfung an, werden die Kosten für diese Prüfung nicht zurückerstattet, sondern jede Wiederholung oder spätere Teilnahme an dieser Prüfung erneut in Rechnung gestellt. Beschwerden und/oder Beanstandungen von Rechnungen haben innert 10 Tagen zu erfolgen. Prüfungen, die von anderen Organisationen abgenommen werden, werden unmittelbar von Letzteren in Rechnung gestellt. Falls eine Ratenzahlung mit dem Teilnehmer vereinbart wurde, wird vor der vollständigen Zahlung der Einschreibegebühr keine Ausbildungsbescheinigung ausgehändigt.

5. RÜCKTRITT

Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Fälle von höherer Gewalt bleiben vorbehalten und unterliegen dem Ermessen der Geschäftsleitung. Bei einem Rücktritt fallen folgende Stornokosten an:

- ⇒ Bei einem Rücktritt von mehr als 30 Tagen vor Ausbildungsbeginn werden 20 % der Einschreibegebühr fällig;
- ⇒ Bei einem Rücktritt zwischen 29 und 15 Tagen vor Kursbeginn werden 50 % der Einschreibegebühr fällig;
- ⇒ Bei einem Rücktritt zwischen 14 und 0 Tagen vor Kursbeginn werden 100 % der Einschreibegebühr fällig.

6. AUSBILDUNGSTEILNAHME

Im Interesse der Ausbildung verpflichten sich die Teilnehmer zur regelmässigen Teilnahme an den Kursen sowie zum pünktlichen Erscheinen. Im Fall von Abwesenheit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Einschreibegebühr und die Geschäftsleitung ist zu informieren. Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, den aufgrund ihrer Abwesenheit versäumten Lehrstoff mit Hilfe der anderen Kursteilnehmer nachzuholen. Eine Bescheinigung wird nur bei der Teilnahme an der vollständigen Ausbildung ausgestellt. Für Modulausbildungen (Fachausweis) muss die Teilnahme mindestens 80 % sein, ausser für das Modul FFA-BF-M2, für welches, eine Präsenzpflicht von 100% obligatorisch ist. Im Fall der Abwesenheit eines Ausbildners unternimmt die Geschäftsleitung alles in ihrer Macht Stehende, um eine Verschiebung des Unterrichtstages zu verhindern. Findet sich jedoch keine Lösung, ist die Schule lediglich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Ausbildungstag nachgeholt wird.

7. ORT UND DAUER DER AUSBILDUNG

Die Teilnehmer erhalten eine Bestätigung auf der das Programm, die Dauer sowie die verschiedenen Ausbildungsorte aufgeführt sind

8. DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Wird der Ablauf einer Ausbildung durch das Verhalten eines Teilnehmers gestört, ist die Geschäftsleitung des Westschweizerischen Fahrschulverbands darüber in Kenntnis zu setzen. Letztere entscheidet daraufhin über eventuelle disziplinarische Massnahmen. Die Geschäftsleitung behält sich vor, einem Teilnehmer oder mehreren Teilnehmern die Kursbescheinigung zu verweigern oder ihn/sie aus dem Kurs auszuschliessen. In diesem Fall ist dennoch die gesamte Einschreibegebühr zu entrichten.

9. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Teilnehmer müssen eine persönliche Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben. Der Westschweizerische Fahrschulverband verfügt über eine Betriebshaftpflicht- sowie über eine Kaskoversicherung. In jedem Fall wird ein Selbstbehalt von CHF 1'000 fällig.

10. GERICHTSSTAND

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die vorliegenden allgemeinen Bedingungen beziehen, ist der Gerichtsstand Lausanne. Es gilt die französische Originalfassung.